

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 23.06.2026

Nr. 51

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 468 1. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbands Nr. 45 Örtze

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 468 Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede am 30.06.2026
- 469 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026
- 469 Gemeinde Hohne, 21. Sitzung des Rates Hohne am 29.06.2026
- 470 Abwasserverband Matheide, 11. öffentliche Sitzung der Versammlung des Abwasserverbandes Matheide am 29.06.2026
- 471 Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 01.08.2026
- 472 Stadt Celle, 24. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29.06.2023
- 473 Stadt Celle, Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Celle
- 475 Stadt Bergen, 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Bergen-Dohnsen Nr. 8 „Sportplatz Wohld“)
- 477 Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen-Dohnsen Nr. 8 „Sportplatz Wohld“ (Parallelverfahren zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergen)
- 478 Gemeinde Faßberg, Bebauungsplan Müden Nr. 25 „Campingplatz Sonnenberg“
- 480 Gemeinde Hambühren, Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hambühren
- 481 Gemeinde Hambühren, Bebauungsplan Nr. 17, 4. Änderung „Gewerbegebiet Kleine Hög, Neuaufstellung“, Wohngebiet südlich Zum Schulwald“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbands Nr. 45 Örtze

Die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Nr. 45 Örtze hat in ihrer Sitzung am 20.03.2026 gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) - vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), folgende 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 45 Örtze vom 22.02.2026

Artikel I:

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 45 „Örtze“ vom 22.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 (Name, Sitz, Verbandsgebiet) Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Nr. 45 Örtze“. Er hat seinen Sitz in Faßberg im Landkreis Celle.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt und bekanntgemacht.

Celle, den 23.06.2026
Landkreis Celle
Der Landrat

i. A.
Sjauke Beythien
Amt für Umwelt und ländlichen Raum

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede am 30.06.2026

Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede, Dienstag den 30.06.2026, um 19:00 Uhr im Gemeindesaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ausschussmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis (Gemeindebrandmeister)
6. Antrag SPD / Grüne - Konzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der kommunalen Politik
7. Antrag BÜFE - Benennung eines Barneville-Carteret-Platzes in Eschede
8. Widmung einer Straße (Erweiterung Am Feldrand, 2. BA)
9. Überarbeitung der Nutzungsordnung für die Glockenkolkhalle
10. Neufassung der Verwaltungskostensatzung und des dazugehörigen Kostentarifs
11. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Gemeindekasse vom 03.09.2025
12. Antrag H. Kiemann (BÜFE) - Städtebauförderung Abschnitt G / untere Bahnhofstraße
13. Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026
14. Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026

15. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
16. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

L.S.

- - -

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026

Einladung

Sitzung des Gemeinderates
Donnerstag, 25.06.2026 um 19:00 Uhr
Sporthalle der Grundschule Oldau

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ratsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung sowie der dazu vorliegenden Anträge
2. Einwohnerfragestunde
3. Dringlichkeitsanträge
4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2026
5. Resolution "Rettet die Kommunen" des NSGB, NLT und NST
6. Ratsbeschluss zur politischen Unterstützung des Erhalts des historischen Wasserkraftwerkes Oldau
7. Öffentlich zugängliche automatisierte, externe Defibrillatoren für Hambühren
8. Grundsatzentscheidung über die Betreuung der Grundschulschulkinder über den Ganzttag hinaus (Hort)
9. Grundsatzentscheidung über die künftige Ferienbetreuung der Grundschulkinder in der Gemeinde Hambühren
10. Optimierung der Verkehrssicherheit in der Versonstraße
hier Antrag Nr. 30/WP21-26 der Gruppe CDU/SPD/Sarnowski vom 20.05.2026
11. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
12. Berichte des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gem. § 85 NKomVG
13. Bekanntgabe genehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben
14. Berichte aus den Verbandsausschüssen und Verbänden, sofern Ratsmitglieder offizielle Vertreter der Gemeinde sind
15. Berichte des Bürgermeisters über erledigte und nicht erledigte Ratsbeschlüsse
16. Beantwortung von Anfragen der Ratsmitglieder

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 18.06.2026
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hohne, 21. Sitzung des Rates Hohne am 29.06.2026

Am Montag, den 29.06.2026, um 18:00 Uhr findet im Haus am Spetzen, DEA-Str. 2 a, 29362 Hohne, die 21. Sitzung des Rates Hohne statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin mit Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Einbringung von Anträgen
- 6.1 Antrag der WGH auf bessere Informationshinweise zu den 5 historischen Rundwanderwegen in der Gemeinde Hohne
- 6.2 Antrag der WGH zur Errichtung einer Hinweis- und Informationstafel am DEA-Gewerbepark
7. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Bauleitplanung im Bereich Celler Straße 1 in Hohne
8. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf von Glasfaserinfrastruktur im Neubaugebiet An den Buchen in Helmerkamp
9. Antrag der WGH: Entwurf eines Grün- u. Freiflächenpflegeplanes
10. Antrag der WGH: Beteiligung des Gemeinderates bei Entscheidungen zur Ortsbeleuchtung
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf einschl. Begründung und Umweltbericht c) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Hohne-Süd“ a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf einschl. Begründung und Umweltbericht c) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
13. Terminplanung
14. Anfragen und Mitteilungen
15. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Abwasserverband Matheide, 11. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide am 29.06.2026

Die 11. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide findet am Montag, dem 29. Juni 2026, um 15.30 Uhr im Gebäude der Celle-Uelzen-Netz GmbH (Besprechungsraum H0.18/19), Sprengerstraße 2, 29223 Celle, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.12.2025
5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle über die Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2024 des Abwasserverbandes Matheide (AVM) sowie Beratung und Beschlussfassung über a) den Jahresabschluss 2024 (inkl. Prüfbericht) b) die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Matheide (vergl. TOP 12. VV am 19.12.2025)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Abwasserverbandes Matheide zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Anlage 4) (vergl. TOP 11. VV am 19.12.2025)

9. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer zusätzlichen Stelle für einen zweiten (Saug-) / Spülwagenfahrer
10. Bericht der Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH über den Stand der Baumaßnahmen zur Erweiterung der Kläranlage Winsen (Aller)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung von stationären Notstromaggregaten für die Verbandskläranlagen
12. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Schlammmentwässerungsaggregates in Containerbauweise für die Kläranlage in Eschede
13. Bericht über die Geschäftstätigkeiten der Abwasserentsorgung Südheide GmbH (ASG)
14. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über
 - a) wichtige Angelegenheiten
 - b) den Stand der laufenden Baumaßnahmen
 - c) Sonstiges
15. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
16. Termin der nächsten Verbandsversammlung

Wilks
Verbandsvorsteher

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

- - -

Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 01.08.2026

Die Stadt Celle erlässt gem. § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Stadt Celle über die Sperrzeit für die Außenbewirtung von Gaststätten (Sperrzeitenverordnung) vom 27.09.2018 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. Nr. 27/2011 S. 415) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Außenbewirtung von Gaststätten in der Altstadt wird die Sperrzeit am 01.08.2026 abweichend von § 2 Abs. 1 Sperrzeitenverordnung auf 24:00 Uhr festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 01.08.2026 außer Kraft.
3. Der sofortige Vollzug wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die ausführliche Begründung der Verfügung sowie die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung können im Neuen Rathaus, Schaukasten am Counter, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Stadt Celle unter www.celle.de/Rathaus/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung. Danach kann die zuständige Behörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängern, verkürzen, aufheben oder befristen.

Eine Ausnahmegenehmigung in diesem Sinne kann erteilt werden, wenn neben einem öffentlichen Bedürfnis oder besonderen örtlichen Verhältnissen auch insbesondere immissionsschutzrechtliche Regelungen der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Hier liegen zeitlich begrenzt besondere örtliche Verhältnisse vor. In der Zeit vom 29.07.2026 bis 02.08.2026 findet in der Celler Altstadt auf dem Großen Plan die Veranstaltung Celler Weinmarkt statt. Der Celler Weinmarkt ist Mittwoch und Donnerstag 15:00 - 23:00 Uhr, Freitag 15:00 - 24:00 Uhr, Samstag 12:00 - 24:00 Uhr und Sonntag 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet. Aufgrund der hohen Standortgebundenheit und der besonderen Bedeutung für die Stadt Celle, sowie der hohen sozialen Akzeptanz des Weinmarktes, ist dieses im genannten Umfang als Sonderfall im Sinne der Freizeidlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 6. 3. 2015 zulässig.

Im Zuge des Weinmarktes findet ebenfalls Außenbewirtung, insbesondere mit alkoholischen Getränken, statt. Durch den Weinmarkt und dessen an- und abreisende Gäste kommt es in dieser Zeit zu besonderen Lärmemissionen in der gesamten Altstadt. Es steht nicht zu erwarten, dass eine Außenbewirtung der örtlichen Gastronomie den durch die Veranstaltung ohnehin entstehenden Lärm maßgeblich verstärkt oder übersteigt.

Zudem darf die Maßnahme keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen verletzen.

Die in Ziffer 6.1. der TA Lärm abhängig von der bauplanerischen Zuordnung und unterschieden nach Tages- bzw. Nachtzeit geregelten Immissionswerten für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sind grundsätzlich einzuhalten. Die Nachtzeit ergibt sich aus Ziffer 6.4. TA Lärm und bezieht sich auf den Zeitraum zwischen 22:00 - 6:00 Uhr. Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben werden (sprich von 23:00 - 6:00), soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Die Stadt Celle hat durch die Sperrzeitenverordnung die Grundlage hierfür geschaffen.

Die Freizeit-Richtlinie Niedersachsen trifft ergänzende Sonderregelungen. Nach der Richtlinie können an Tagen vor Sonn- und Feiertagen außer den in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertagen abweichend von Nr. 6.4 TA Lärm die Nachtzeit um zwei Stunden (somit 24 Uhr) nach hinten verschoben werden, sofern eine Nachtruhe von mindestens acht Stunden sichergestellt werden kann. Für diese sogenannten „seltene Ereignisse“ werden in Ziffer 6.3 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für sämtliche Gebietstypen (außer Industriegebiete) auf nachts 55 dB (A) festgelegt (lauteste Stunde); kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen maximal 70 dB (A) erreichen. Diese „seltene Ereignisse“ sind gemäß Ziffer 7.2 TA Lärm auf maximal zehn Nächte pro Kalenderjahr und nicht mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden begrenzt. Ausnahmen sind für Freizeitanlagen (also auch für Volksfeste) möglich. Hier ist die mögliche Anzahl an „seltene Ereignissen“ auf maximal 18 Nächte erhöht. Hierbei können im Einzelfall die Dauer und die Zeiten der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber insgesamt, sowie Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen berücksichtigt werden.

In dem betroffenen Zeitraum vom 29.07.2026 bis 02.08.2026 kommt nur der Samstag für eine solche Ausnahme in Betracht. Bei dem Sonntag, den 02.08.2026, handelt es sich nicht um einen in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertag und eine 8-stündige Nachtruhe kann sichergestellt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für den Betrieb von Außen-gastronomie am 01.08.2026 bis 24:00 Uhr verstößt somit nicht gegen immissionsschutzrechtliche Regelungen.

Eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung für den gesamten der Satzung unterliegenden Bereich am 01.08.2026 bis 24:00 Uhr kann somit gewährt werden.

Die Maßnahme ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da eine Vielzahl von Gastronomiebetrieben in der Altstadt betroffen ist.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass Gewerbetreibende eines Gastronomiebetriebes in der Altstadt im Falle der Klageerhebung diese Ausnahme unabhängig des Ergebnisses des Klageverfahrens, welches erst nach Ende des Weinmarktes zu erwarten wäre, nicht nutzen könnten.

Zu Nr. 3 und 4:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis zum Ablauf des 01.08.2026 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Stadt Celle, den 16.06.2026

Der Oberbürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde
vertreten durch

Stottmeier
Stadtrat

- - -

Stadt Celle, 24. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29.06.2023

24. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29.06.2023

Aufgrund des § 55 des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 27.07.2005 (BGBl. I S. 2566), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. Nr. 30) hat der Rat der Stadt Celle durch Beschluss vom 17.06.2026 für das Gebiet der Stadt Celle folgendes verordnet:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis (Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle), das nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29.06.2023 Bestandteil der Verordnung ist, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Neueinfügung in Reinigungsklasse I:

Hafenblick
An der Promenade
Schützenplatz

Reinigungsklasse II: keine Änderung

Neueinfügung in Reinigungsklasse III:

Herzogin-Anna-Weg
Elisabeth-Selbert-Weg

Artikel II

Diese 24. Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Celle, den 17.06.2026

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Celle

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Celle

Aufgrund § 58 Abs. 1 Ziff. 8 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i.V.m. §§ 20 u. 21 NKiTaG und § 90 SGB VIII in der jeweils z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 17.06.2026 folgendes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Entgeltschuldner

Diese Ordnung regelt die Entgeltzahlung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Horten in städtischer Trägerschaft.

Entgeltschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst, in der Regel der Sorgeberechtigte. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte in Frage, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2 Entgeltzahlung

- (1) Die Stadt ermittelt jährlich die Kosten der Betreuung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist berechtigt, die Entgelte und das Essengeld einer veränderten Kostensituation anzupassen. Die Gebührenpflicht erstreckt sich über den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01. Aug. - 31. Jul.).
- (2) Werden von Dritten (zum Beispiel Arbeitgeber, Bundesagentur für Arbeit oder Maßnahmeträger) Zuschüsse zur Kinderbetreuung gezahlt, so sind diese grundsätzlich vorrangig einzusetzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuschüsse, die für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule gewährt werden, sofern die Betreuungszeit acht Stunden nicht übersteigt.

§ 3 Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Die monatlichen Entgelte für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sind der Anlage zur Entgeltordnung zu entnehmen.

§ 4

Betreuung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht einschließlich der Früh- und Spätdienste für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.
- (2) Die monatlichen Entgelte für die Betreuung eines Kindes vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sind der Anlage zur Entgeltordnung zu entnehmen.

§ 5

Betreuung der Kinder ab Beginn der Einschulung

- (1) Grundlage für die Erhebung der Entgelte für die Betreuung dieser Altersgruppe ist eine Kostenbeteiligung entsprechend der Kindertagesbetreuung.
- (2) Ergänzend zur offenen Ganztagsgrundschule einschließlich der Ferien wird eine Hortbetreuung angeboten. Die monatlichen Entgelte sind der Anlage zur Entgeltordnung zu entnehmen.
Kosten für Ausflüge sind in den Hortentgelten nicht enthalten.

§ 6

Mittagsverpflegung

- (1) Für die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Pauschale erhoben. Die Kostenpflicht erstreckt sich über den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01. Aug. - 31. Jul.).

Für eine gelegentliche Teilnahme besteht die Möglichkeit, eine Zehnerkarte zu erwerben.
- (2) Das monatliche Entgelt ist der Anlage zur Entgeltordnung zu entnehmen.
- (3) Das Essen für Hortkinder findet im Rahmen der Ganztagsgrundschule statt. Für das Mittagessen während der Ferienbetreuung erfolgt eine Einzelabrechnung.

§ 7

Zahlungsbedingungen

- (1) Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.
- (2) Das für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die folgenden Monate ist das Entgelt jeweils zum 3. Tag eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen. Beginnt das Kindergartenjahr mit einer Schließzeit und erfolgt die Aufnahme dadurch nach dem 15.08., ist das Entgelt unabhängig von Satz 1 u. 2. für den vollen Monat zu entrichten.
- (4) Bei einer Erhöhung des Entgelts um mehr als 10 % können die Sorgeberechtigten den Betreuungsplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen.

§ 8

Erlass- und Übernahmemöglichkeit

- (1) Das Entgelt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach den §§ 3, 4 (2) und 5 kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist beim Landkreis Celle zu stellen. Die Übernahme des Entgelts erfolgt grundsätzlich ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (2) Zuschüsse zum Mittagessen und für die Teilnahme an Ausflügen können beim Landkreis Celle über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. In besonderen Einzelfällen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Essengeld zu zahlen.
- (3) Die Stadt Celle gewährt auf Antrag einen Mehrkindvorteil für die festgesetzten Entgelte nach §§ 3 und 5. Der Mehrkindvorteil wird nur gewährt, wenn mindestens zwei im Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig eine kostenpflichtige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 3, in der Tagespflege oder im „Hort als

Ergänzung zur Ganztagsgrundschule einschließlich Ferienbetreuung“ in Anspruch nehmen. Für Gastkinder wird ein Mehrkindvorteil nicht gewährt.

Das festgesetzte Entgelt für das zweite Kind wird um 25% ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 50% des festgesetzten Entgelts. Der Mehrkindvorteil wird - sofern die Voraussetzungen für eine Gewährung vorliegen - grundsätzlich ab dem 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Celle eingeht. Eine rückwirkende Gewährung erfolgt nicht. Diese Regelung gilt ausschließlich für Celler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Celle haben. Ebenso müssen die Entgeltschuldner ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Celle haben.

§ 9
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Celle, den 17.06.2026

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Bergen, 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bauungsplans Bergen-Dohnsen Nr. 8 „Sportplatz Wohlde“)

hier:

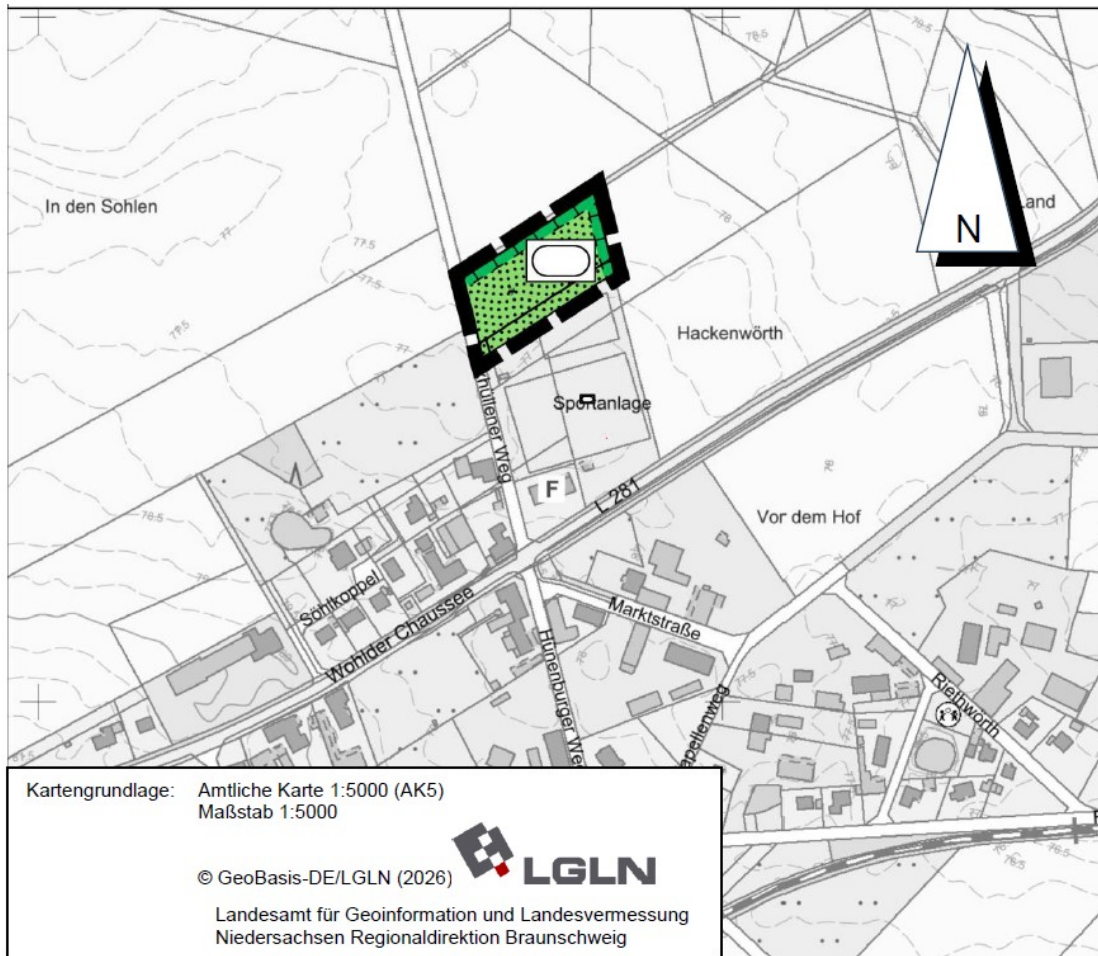
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen am 21.04.2026 die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergen, den Entwurf mit Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung in der vorliegenden Fassung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Änderung ist es, die Erweiterung des Sportplatzes Wohlde auf dem Flurstück 64/9 bauleitplanerisch zu sichern. Es handelt sich um die Sicherung einer bereits bestehenden Nutzung. Bisher ist die Fläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die neue Darstellung soll als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz erfolgen. Diese Nutzung ist für die südlich angrenzenden Flurstücke bereits im bestehenden Flächennutzungsplan vorgesehen.

Als weitere Änderung soll die im Flächennutzungsplan dargestellte Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 64/9 auf den Flurstücken 64/10 und 64/11 aufgehoben und entlang des östlichen und nördlichen Rands des Änderungsbereichs neu dargestellt werden, um eine Ortsrandeingrünung der Sportplatzfläche zur freien Landschaft hin vorzunehmen.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke 64/9, 64/10 und 64/11, Flur 5 in der Gemarkung Dohnsen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,5 ha und ist in nachfolgender Abbildung stark umrandet gekennzeichnet.



Karte: Lage und Position des Geltungsbereichs (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf mit Begründung auf der Internetseite der Stadt Bergen unter <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/>

vom 01.07.2026 bis einschließlich 03.08.2026

veröffentlicht und kann dort eingesehen werden. Zudem liegt der Planentwurf mit Begründung in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer 24 // 2. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z. B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 56. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer 24 // 2. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Bergen, den 16.06.2026 L. S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen-Dohnsen Nr. 8 „Sportplatz Wohld“ (Parallelverfahren zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergen)

hier:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,

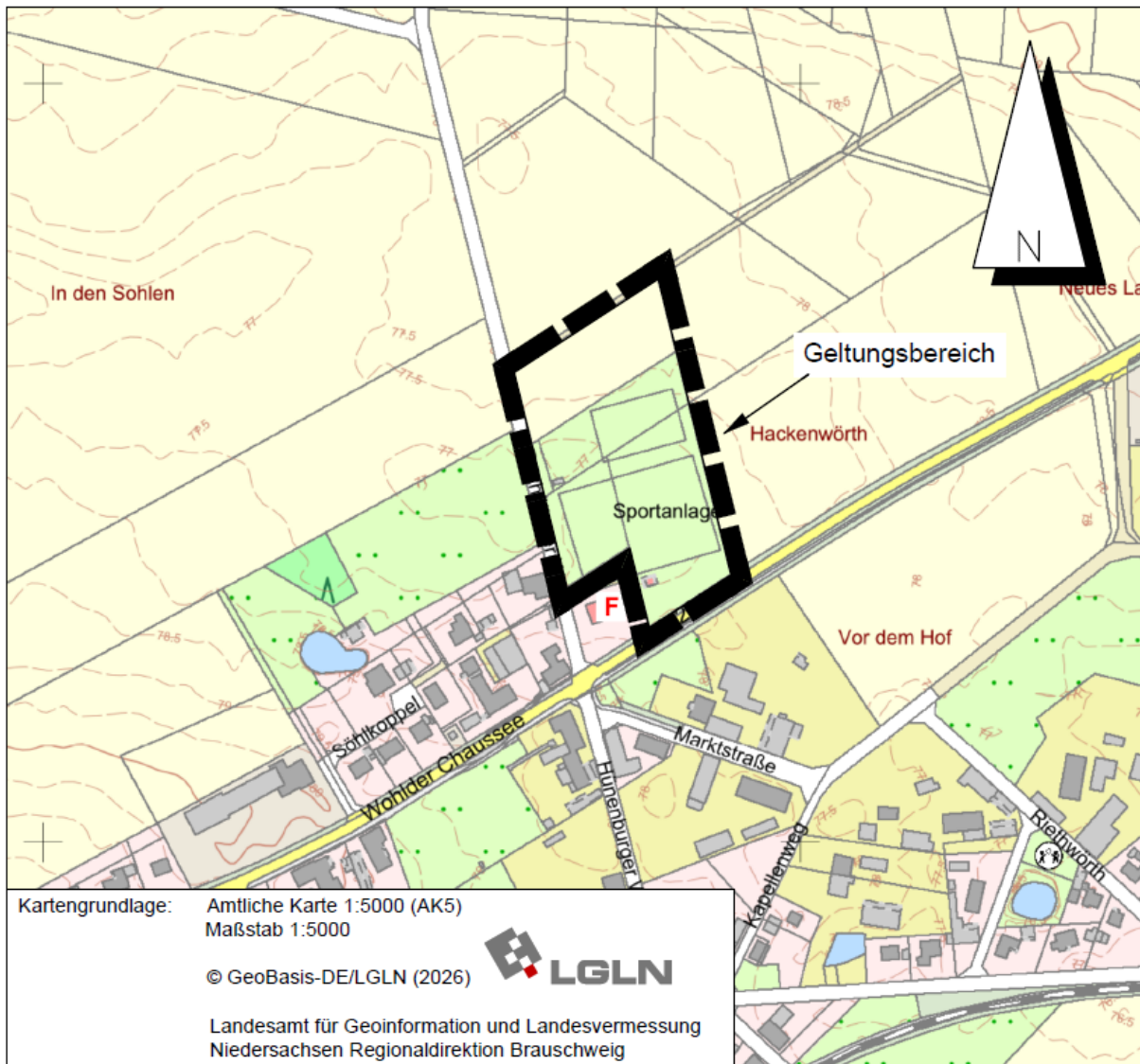
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,

frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen am 21.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Bergen-Dohnsen Nr. 8 „Sportplatz Wohld“, den Entwurf mit Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung in der vorliegenden Fassung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck des Verfahrens ist die bauplanerische Sicherung der derzeit bereits als Sportplatz genutzten Flächen. Das Planungsgebiet umfasst die Flurstücke 64/9, 64/10, 64/11, 68/2 und 183/67, alle Flur 5, Gemarkung Dohnsen mit einer Größe von ca. 1,9 ha. Es handelt sich um Flächen im städtischen Eigentum. Ein Bebauungsplan existiert für den Planungsbereich derzeit noch nicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bergen-Dohnsen Nr. 8 „Sportplatz Wohld“ ist in nachfolgender Abbildung stark umrandet gekennzeichnet.



Karte: Lage und Position des Geltungsbereichs (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf mit Begründung auf der Internetseite der Stadt Bergen unter <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/>

vom 01.07.2026 bis einschließlich 03.08.2026

veröffentlicht und kann dort eingesehen werden. Zudem liegt der Planentwurf mit Begründung in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer 24 // 2. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z. B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Bergen-Dohnsen Nr. 8 „Sportplatz Wohld“ unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer 24 // 2. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Bergen, den 16.06.2026 L. S.
Stadt Bergen

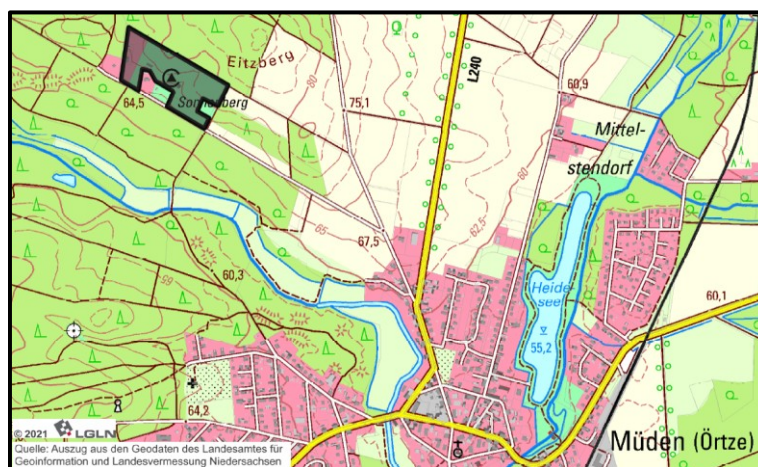
Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

Gemeinde Faßberg, Bebauungsplan Müden Nr. 25 „Campingplatz Sonnenberg“

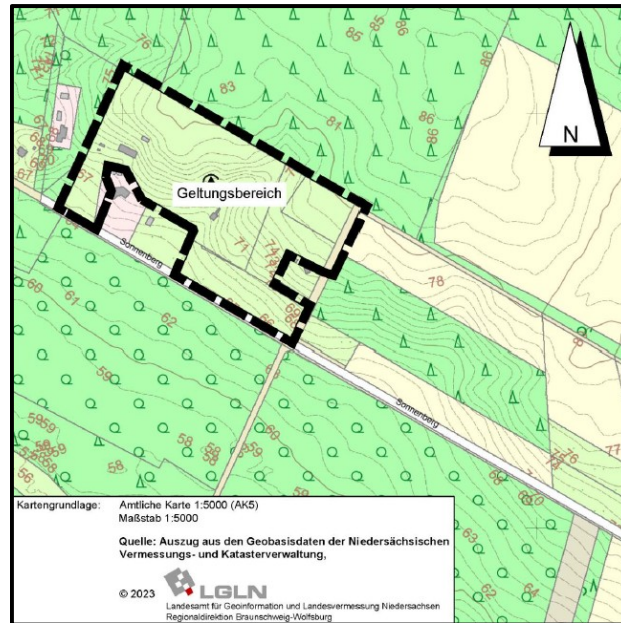
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2026 den Bebauungsplan Müden Nr. 25 „Campingplatz Sonnenberg“ der Gemeinde Faßberg als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Müden Nr. 25 „Campingplatz Sonnenberg“ der Gemeinde Faßberg befindet sich nordwestlich der Ortschaft Müden (Örtze) und ist in nachstehenden Lageplänen (Quelle: LGLN) ersichtlich.



Übersichtsplan: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)



Geltungsbereich (Maßstab 1:5.000)

Der Bebauungsplan Müden Nr. 25 „Campingplatz Sonnenberg“ der Gemeinde Faßberg, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag u. Freitag
Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr
08:30 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet unter (<https://www.fassberg.de/bauen-wirtschaft/bauen/bekanntmachungen/sonnenberg/>) eingesehen werden. Diese Auslegung ist unbefristet.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Müden Nr. 25 „Campingplatz Sonnenberg“ der Gemeinde Faßberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bauleitplanes, die in dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Faßberg, den 22.06.2026
Gemeinde Faßberg

Die Bürgermeisterin - LS -
Speder

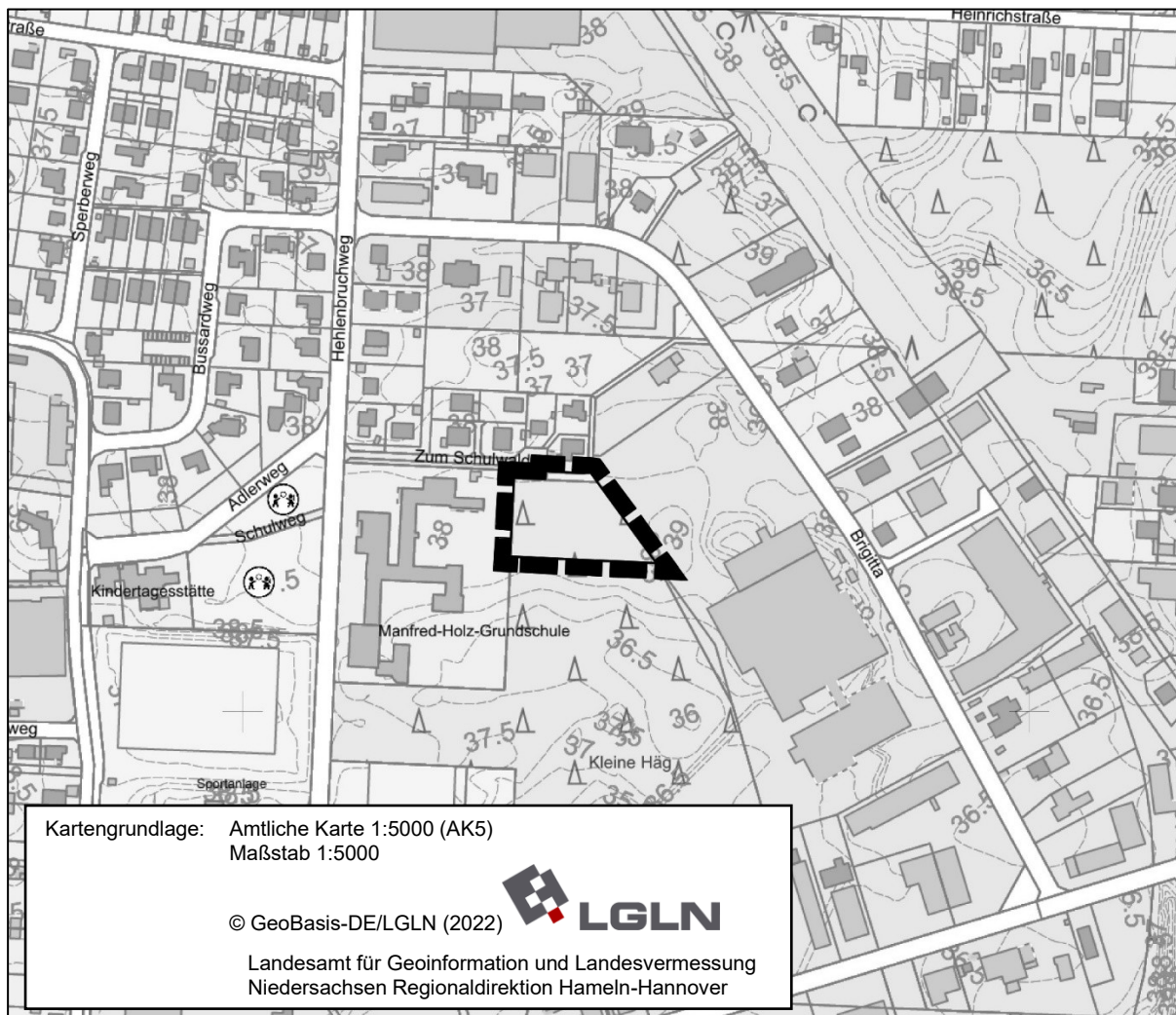
Gemeinde Hambühren, Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hambühren

Der Landkreis Celle hat die vom Rat der Gemeinde Hambühren am 16.12.2025 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet südlich Zum Schulwald“ mit Verfügung vom 16.04.2026, Az.: 622-02474/23, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Zukünftig soll durch diese Planänderung ein kleines Wohnbaugebiet südöstlich der Straße „Zum Schulwald“ entwickelt werden können. Durch die vorgesehene Entwicklung einer kleinen Wohnbaufläche kann die Erschließungsfunktion der Straße „Zum Schulwald“ auch auf ihrer Südseite und damit wirtschaftlicher genutzt werden als bei der bisherigen einseitigen Bebauung. Damit kann, wenn auch in geringem Umfang, die Nachverdichtung des Innenbereichs Hambührens gefördert werden.

Der Planbereich befindet sich im Osten Hambührens südöstlich der Straße „Zum Schulwald“ und östlich der Manfred-Holz-Grundschule.

Er wird auf der folgenden Karte verkleinert aus dem Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und schalltechnischem Gutachten kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, Zimmer 30, zu den Öffnungszeiten:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Sollten zitierte DIN-Vorschriften in den Planunterlagen vorhanden sein, können diese im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Außerdem sind die Unterlagen auf der Website der Gemeinde Hambühren abrufbar unter:

<https://www.hambuehren.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-wohnen/flaechennutzungsplan/>

Weiterhin ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 215 BauGB schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hambühren ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet südlich Zum Schulwald" gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hambühren, den 28.05.2026
Gemeinde Hambühren

Der Bürgermeister L.S.
Carsten Kranz

- - -

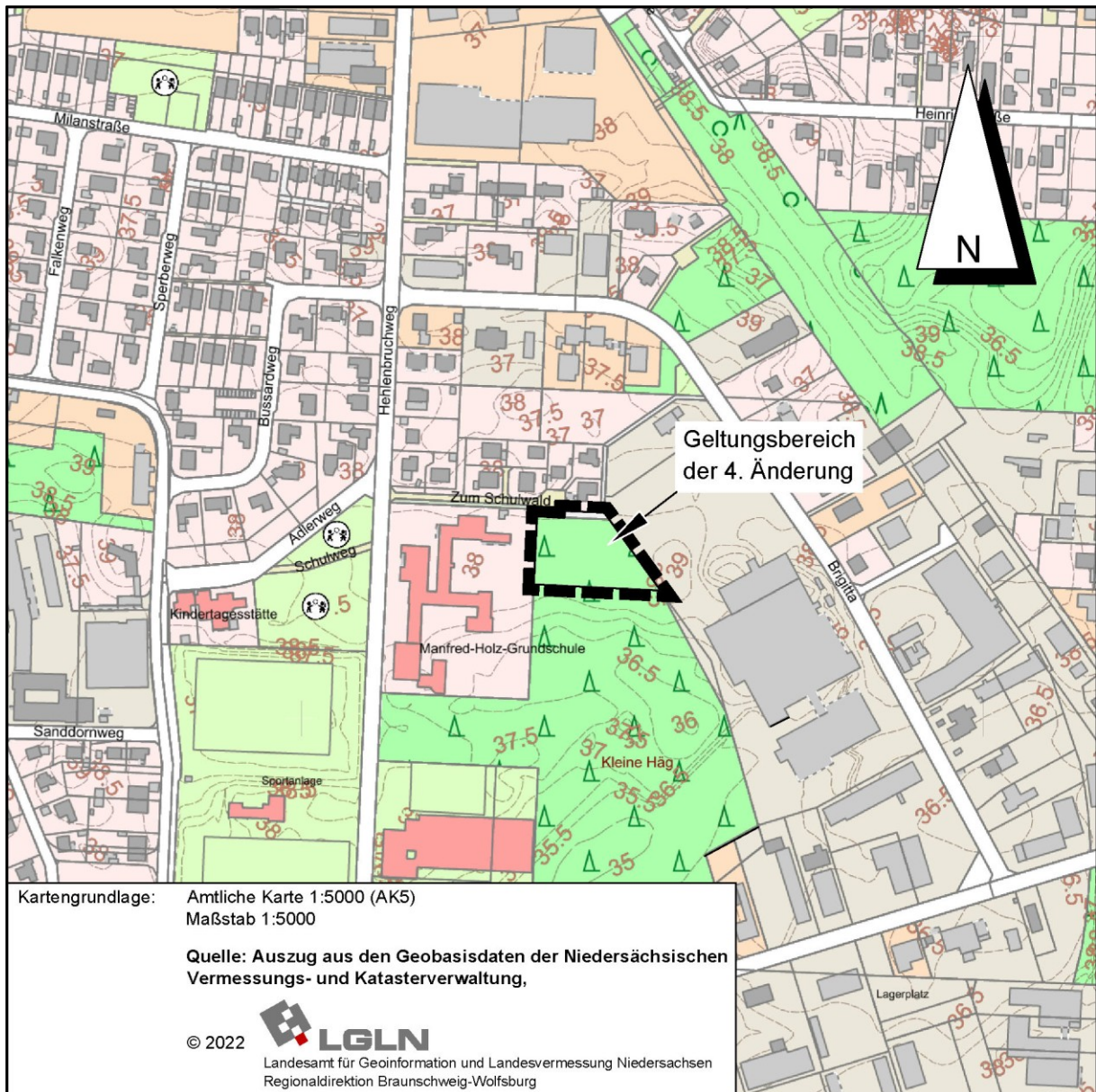
Gemeinde Hambühren, Bebauungsplan Nr. 17, 4. Änderung "„Gewerbegebiet Kleine Hög, Neuaufstellung“, Wohngebiet südlich Zum Schulwald"

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "„Gewerbegebiet Kleine Hög, Neuaufstellung“, Wohngebiet südlich Zum Schulwald" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Durch diese Planänderung soll ein kleines Wohnbaugebiet südöstlich der Straße „Zum Schulwald“ entwickelt werden können. Dadurch kann die Erschließungsfunktion dieser Straße auch auf ihrer Südseite und damit wirtschaftlicher genutzt werden als bei der bisherigen einseitigen Bebauung.

Der Planbereich befindet sich im Osten Hambührens südöstlich der Straße „Zum Schulwald“ und östlich der Manfred-Holz-Grundschule.

Er wird auf der folgenden Karte verkleinert aus dem Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Hiermit wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kleine Hög, Neuaufstellung“, Wohngebiet südlich Zum Schulwald“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kleine Hög, Neuaufstellung“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, Zimmer 30, zu den Öffnungszeiten:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Die DIN Vorschrift 4109 ist bei der DIN Media GmbH, Berlin, erhältlich. Sie kann auch während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hambühren in Zimmer 30 eingesehen werden.

Außerdem sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hambühren abrufbar unter:

<https://www.hambuehren.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene/>

Weiterhin ergeht gemäß § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kleine Hög, Neuaufstellung“, Wohngebiet südlich Zum Schulwald“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hambühren, den 28.05.2026
Gemeinde Hambühren

Der Bürgermeister
Carsten Kranz

L.S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN